

Projekt	Vergabeverfahren Grenzüberschreitende Buslinie von Lörrach zum EuroAirport
Verfahrens-Nr.	2023/S 248-786889
Dokument	Bieterfragen- und Antworten-Katalog Nr. 05
Datum	02.04.2024
Version	1.0
Anlage	-

Lfd. Nr.	INHALT	Bieterfrage vom	Antwort vom
19.	<p>Frage 19:</p> <p>Die Antwort zur Bieterfrage 17 stellt die standardisierte Berechnung der Erlöse im Rahmen des Förderprogramms Regiobuslinien dar. Dieses Verfahren regelt die Zuschussabrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Land Baden-Württemberg, hat aber nach unserer Kenntnis nach nichts mit der tatsächlichen Erlösermittlung nach dem Einnahmeverteilungsvertrag des RVL zu tun. Demnach weicht die Erlösermittlung zwischen dem Regiobusprogramm und der Einnahmeverteilung des RVL voneinander ab. Da die für die tatsächliche Anspruchsermittlung der Fahrgeldeinnahmen der Einnahmeverteilung des RVL maßgebend ist, sehen wir die ursprüngliche Bieterfrage nicht beantwortet, so dass wir unserer Frage präzisieren. Falls hier Aufwendungen im Rahmen der Fahrgeldeinnahmenanspruchsermittlung im Rahmen des Einnahmeverteilung des RVL entstehen, gehen wir deshalb weiterhin davon aus, dass diese vom Aufgabenträger finanziert bzw. beauftragt werden, da die Vergabeunterlagen keine Informationen dazu liefern. Sind diese Annahmen korrekt?</p>	08.03.	
	<p>Antwort zu Frage 19:</p> <p>Beim Förderprogramm ‚Regiobuslinien‘ wird mit Hilfe einer technischen Formel eine fiktive Einnahmevermutung berechnet, das Ergebnis wird bei der Förder-summe entsprechend abgezogen. Die Verantwortung zur Ermittlung des Fahrgeldeinnahmenspruchs bleibt weiterhin Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Es ist ein Neuverkehrsverfahren für EAP-Linie erforderlich, um an der Verfahren zur Einnahmeverteilung im RVL zu partizipieren. Es bedarf Schätzungen zu den Einnahmen seitens des VU. Der RVL berechnet auf dieser Basis Abschläge. Durch Spitzabrechnung wird die endgültige Summe ermittelt. Da es sich um einen Bruttoverkehr handeln wird, verbleiben die Einnahmen beim Landkreis. Die Abrechnung der Fördermittel erfolgt zwischen Landkreis und Land auf Basis der vom Verkehrsunternehmen gelieferten Daten.</p>		02.04.
21.	<p>Frage 21: Entwurf Verkehrsvertrag</p> <p>Nach § 1 Abs. 2 ist Linien- bzw. Sonderlinienverkehr nach den §§ 42, 43 PBefG durchzuführen. Unseres Erachtens handelt es sich bei dem vertragsgegenständlichen Verkehr ausschließlich um einen Linienverkehr nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. Wir bitten um Anpassung</p>	25.03.	
	<p>Antwort zu Frage 21:</p> <p>Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.</p>		02.04.
22.	<p>Frage 22:</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 ist eine Genehmigung für Linienverkehr nach § 42 PBefG bzw.</p>	25.03.	

Lfd. Nr.	INHALT	Bieterfrage vom	Antwort vom
	eine Einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG zu beantragen. Unseres Erachtens handelt es sich bei dem vertragsgegenständlichen Verkehr um einen Verkehr nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. Das Verfahren richtet sich folglich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Wir bitten um Anpassung.		
	Antwort zu Frage 22: Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.		02.04.
23.	Frage 23: Nach § 2 Abs. 3 ist an der Erstellung der Berichte und Abrechnungsdaten für das Förderprogramm „INTERREG V A Oberrhein“ mitzuwirken. Wir bitten um genaue Beschreibung der Mitwirkungspflichten.	25.03.	
	Antwort zu Frage 23: Die Anlagen C04 und C05 sind zu beachten. Details können in der Phase zur Betriebsaufnahme abgestimmt werden.		02.04.
24.	Frage 24: In § 2 Abs. 7 ist ein hauptverantwortlicher Ansprechpartner und ein Vertreter in den Vertrag namentlich aufzunehmen. Ein Wechsel der Zuständigkeiten beim bezuschlagten Bieter würde eine Anpassung des Vertrages notwendig machen. Wir regen stattdessen folgende Formulierung an: „Ein hauptverantwortlicher Ansprechpartner (Betriebsleiter) und Vertreter entsprechend den in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Anforderungen ist durch den Auftragnehmer in Textform zu benennen. Ein Wechsel ist unverzüglich in Textform dem Aufgabenträger anzuzeigen. Diese Personen übernehmen die Koordination und Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und sind befugt, für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags und der Einzelabrufe abzugeben.“	25.03.	
	Antwort zu Frage 24: Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.		02.04.
25.	Frage 25: Nach § 3 Abs. 1 sind Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21 Abs. 1 und 22 PBefG (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft). Wir regen an, den Vertrag entsprechend der aus der Genehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 entstehenden Pflichten anzupassen.	25.03.	
	Antwort zu Frage 25: Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.		02.04.
26.	Frage 26: § 3 Abs. 10 und 11 widersprechen sich bezüglich des Umfangs des Korridors bezüglich der Zu- bzw. Abbestellungen (+/- 10 % vs. +/- 25%). Wir bitten um Aufklärung.	25.03.	
	Antwort zu Frage 26: Die Vergabestelle sieht hier keinen Widerspruch.		02.04.

Lfd. Nr.	INHALT	Bieterfrage vom	Antwort vom
27.	Frage 27: § 5 Abs. 1 S. 1 widerspricht unseres Erachtens der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG, indem die Einhaltung eines Tarifvertrages außerhalb des LTMG vorgegeben wird. Wir regen die Streichung des Satzes an.	25.03.	
	Antwort zu Frage 27: Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.		02.04.
28.	Frage 28: Zu § 7: Nach § 2 Abs. 6 LTMG finden die landesrechtlichen Vorgaben zur Tariftreue bei der Vergabe der grenzüberschreitenden Regiobuslinie nur dann Anwendung, wenn die Einhaltung nicht zwischen den Aufgabenträgern bilateral abgestimmt wurde und dies Vergabegegenstand ist. Wir regen die Streichung von § 7 an, da die Einhaltung von Tariftreuevorschriften in dem Vergabeverfahren bisher nicht vorgegeben wurde.	25.03.	
	Antwort zu Frage 28: Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.		02.04.
29.	Frage 29: Nach § 10 Abs. 6 S. 2 ist zweimal jährlich ein Qualitätsreview zu erstellen. Wir bitten um genaue Beschreibung des Inhalts und Umfangs des Qualitätsreviews.	25.03.	
	Antwort zu Frage 29: Die Anlagen C04 und C05 sind zu beachten. Details können in der Phase zur Betriebsaufnahme abgestimmt werden.		02.04.
30.	Frage 30: Nach § 13 Abs. 1 S. 2 unterliegen Leistungsänderungen nach § 3 einem Zuschussatz mit der Größeneinheit EUR/Fpl-km. Diesem vom Bieter bei Angebotsabgabe kalkulierte Zuschussatz liegt eine Vollkostenbetrachtung des Ausschreibungsfahrplans und der Leistungsbeschreibung zu Grunde. Wir bitten um Darlegung, wie die Zuschussberechnung angepasst wird, sollte durch eine aufgabenträgerinitiierte Leistungsänderung der Dienstplan- oder Umlaufwirkungsgrad nachweislich gegenüber den ursprünglichen Planungen wesentlich verschlechtert werden oder ein erhöhter Bedarf an Fahrzeugen und Personal erforderlich werden und hierbei sprungfixe Kosten entstehen.	25.03.	
	Antwort zu Frage 30: Es gelten die im Leistungsverzeichnis (lfd. Nr. 39 – 51) angegebenen Betriebskosten für mögliche Leistungsanpassungen.		02.04.
31.	Frage 31: In § 15 sind Vertragsstrafen geregelt und in § 16 ein Bonus-Malus-System angegeben. Wir bitten um Darstellung, wie sich beide Sanktionsregime wechselseitig beeinflussen. Gehen wir Recht der Annahme, dass beide Sanktionsregime additiv zu betrachten sind und auch die 5%-Deckelung für beide Sanktionsregime individuell greifen?	25.03.	
	Antwort zu Frage 31: Ja, die Annahme ist richtig.		02.04.
32.	Frage 32: Nach § 15 Abs. 4 fällt bei einer Beschwerde über das unhöfliche Verhalten eines	25.03.	

Lfd. Nr.	INHALT	Bieterfrage vom	Antwort vom
	Fahrers durch einen Fahrgast eine Vertragsstrafe von 75,00 EUR pro Vorfall an. Hierbei handelt es sich um eine stark subjektive Grundlage für eine Pönale. Wir bitten diese durch objektivierbare Kriterien zu ersetzen.		
	Antwort zu Frage 32: Anpassungen am Vertragsentwurf können in der Phase zur Betriebsaufnahme diskutiert werden.		02.04.